

BDEW-Beantwortung vom 09.02.2022 zur BNetzA-Konsultation BK6-21-023:

Festlegung der Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG

Beschreibung des Verfahrens und kommentierte Unterlage veröffentlicht unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2021/BK6-21-023/BK6-21-023_Verfahrenseinleitung.html

Die nachstehenden Beiträge sind in Ergänzung zur ausformulierten Textstellungnahme vom 09.02.2022 zu verstehen

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Kontroll- feld	Ab- satz	Buch- stabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	A			III	Ergänzung: "Die Kriterien für die Definition und Zusammensetzung der Beschaffungsregionen werden vom beschaffenden ÜNB transparent dargestellt und vor Beginn des Beschaffungsverfahrens veröffentlicht."	Die Kriterien für die Definition der Beschaffungsregionen sollten möglichst einheitlich für alle ÜNB gelten. Ferner sollten die Anbieter die jeweiligen Beschaffungsregionen nachvollziehen können, daher sollte die Definition der Beschaffungsregionen möglichst transparent festgelegt werden sowie sollten die Kriterien von den ÜNB vor Anwendung mit den Marktteilnehmern konsultiert werden.
2	A			V.	Änderung: "Die Vorlaufzeit muss sollte in der Regel zwischen drei zwei und fünf drei Jahren betragen. Sie kann ausnahmsweise kürzer als drei Jahre sein, insbesondere wenn der ÜNB einen kurzfristigen Bedarf feststellt, welcher vorher nicht erkennbar war."	Kürzere Vorlaufzeiten als die im Textentwurf vorgeschlagenen 3-5 Jahre sollten in jedem Fall ermöglicht werden, nicht nur in den im Text genannten, eng begrenzten Ausnahmefällen. Vor dem Hintergrund volatiler Marktentwicklungen und damit verbundener Unsicherheiten beim Weiterbetrieb von Kraftwerken erscheinen 3-5 Jahre recht viel, dies könnte potenzielle Teilnehmer abhalten. Andererseits darf die Vorlaufzeit nicht zu kurz sein, um eventuell erforderliche Nachrüstungen realisieren zu können und mögliche Neuanlagen, die sich in der Projektierungsphase befinden, nicht auszuschließen. Je länger aber die Vorlaufzeit ist, desto mehr Opportunitätskosten müssen zwangsläufig eingepreist werden. Mögliche Übergangsfristen sollten Berücksichtigung finden.
3	A			VI.	Änderung: "Der Erbringungszeitraum ist vom beschaffenden ÜNB zu bestimmen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an und muss zwischen vier drei und zehn fünf Jahren betragen."	Mit dem vorliegenden Textvorschlag können zwischen Angebotsabgabe und dem Ende des Erbringungszeitraum mehr als 15 Jahre liegen (Dauer des Beschaffungsverfahrens + Vorlaufzeit + Erbringungszeitraum). Bei einer Zuschlagungserteilung in 2022 könnte der Erbringungszeitraum 2037 enden. Dies ist deutlich zu lang. Bis 2037 ist mit einem fundamental veränderten Energiemarkt zu rechnen, was die Kalkulation eines Angebots extrem erschwert. Je länger Zeitraum, für den sich der Anbieter bindet, desto mehr Opportunitätskosten müssten eingepreist werden.
4	B				2. ergänzen: "Beschaffungsregion: Die Region, auf die sich ein konkretes Beschaffungsverfahren bezieht. Die Beschaffungsregionen überschneiden sich dabei nicht und werden vom jeweiligen ÜNB transparent rechtzeitig vor der Ausschreibung auf der Internetseite veröffentlicht."	Erhöhung der Transparenz für den Anbieter

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Kontroll- feld	Ab- satz	Buch- stabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
5	B				5. geringfügig ergänzen: "Schwarzstartfähigkeit: Die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage (darunter fallen auch Speicher), ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen, gegebenenfalls mit Hilfe einer eigenen Hilfsstromquelle, hochzufahren sowie einen vorgegebenen Netzabschnitt aus einem vollständig abgeschalteten Zustand innerhalb eines festgelegten Zeitraums wieder unter Spannung zu setzen und Spannung und Frequenz in gewissen Grenzen stabil zu halten."	Definition sollte - wie auch in der Gesetzesbegründung zu § 12h EnWG vorgesehen - sowohl den Gedanken des Anfahrens als auch den des Inselbetriebs ausdrücklich umfassen und dabei auf die Definitionen in der VO (EU) 2016/631 (Network Code "Requirements for Generators") zurückgreifen: Art. 2 Nr. 45: „Schwarzstartfähigkeit“ bezeichnet die Fähigkeit einer Stromerzeugungsanlage, mithilfe einer eigenen Hilfsstromquelle und ohne Zufuhr elektrischer Energie von außen aus vollständig abgeschaltetem Zustand wieder hochzufahren; Art. 2 Nr. 43: „Inselbetrieb“ bezeichnet den unabhängigen Betrieb eines ganzen Netzes oder eines Teils eines Netzes, das nach der Trennung vom Verbundnetz isoliert ist, wobei mindestens eine Stromerzeugungsanlage oder ein HGÜ-System Strom an dieses Netz liefert und seine Frequenz und Spannung regelt
6	C.		I		1 a) Ergänzung: "Der Netzanschluss der Einspeisung der Schwarzstartanlage muss in der Höchstspannung, oder Hochspannung oder Mittelspannung mit Direktanschluss an der Umspannwerkssammelschiene liegen."	Im Zuge der Energiewende verlagern sich Kraftwerke im Bereich der gesicherten Leistung auch auf die unteren Netzebenen, auch diese Mittelleistungskraftwerke müssen dort, wo es technisch möglich ist, in die konzeptionellen und wirtschaftlichen Betrachtungen zu den Systemdienstleistungen mit eingebunden werden.
7	C.		I.		1.b) Ergänzung: "Die Schwarzstartanlage darf nicht an einem ungeeigneten Netzknoten angeschlossen sein. Ein Netzknoten ist für den Anschluss geeignet, wenn ... "	Es ist unklar, was ein "ungeeigneter Netzknoten" ist. Für mehr Transparenz und somit für verstärkte Teilnahme müssen zumindest die Kriterien zur Beurteilung der Netzknoten-Eignung bekannt sein.
8	C.		I.		2.b) Ergänzung: "Die Schwarzstartanlage verfügt über die Fähigkeit zur Durchführung einer Spannungsfahrt gemäß Abschnitt 10.2.1.5 der VDE AR-N 4130 sowie VDE AR-N 4120. In Bezug auf GuD-Anlagen ist dieses Kriterium bezogen auf die einzelnen Einheiten (Gasturbinen bzw. Dampfturbinen) anzuwenden. "	In dem Kapitel 10.2.1.5 der TAR, auf das bzgl. der Spannungsfahrt verwiesen wird, werden pauschal 10% Lastsprünge verlangt (Ausschlusskriterium!). Das können GuD-Anlagen nur, wenn sich die 10% auf einzelne Einheiten (GT/DT) beziehen, nicht in Bezug auf die Gesamtanlage (z. B. 800 MW). Der Bezugspunkt muss daher klargestellt werden.
9	C.		I.		2.c) Anstrich streichen	VDE-AR-N 4120 und 4130 definieren die technischen Eigenschaften für den Anschluss an das Hoch- bzw. Höchstspannungsnetz (für Neuanlagen). Erweiterte Anforderungen können keine Teilnahmevoraussetzungen für die Angebotsabgabe sein, allenfalls Bestandteil des Angebots. Altanlagen/Bestandsanlagen wären damit vorweg ausgeschlossen.
10	C.		I.		3. a) Ergänzung: "Der beschaffende ÜNB hat das Recht, vom Anlagenbetreiber die Bevorratung einer in der Ausschreibung fest definierten Mindestmenge an Primärenergie (Wmin) zu verlangen."	Die Bevorratung einer Mindestmenge von Primärenergie kann nur Bestandteil des Angebots für Schwarzstartfähigkeit sein.

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Kontroll- feld	Ab- satz	Buch- stabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
11	C.		I.		3. b) Ergänzung: "Die Schwarzstartanlage kann im Schwarzstartfall für die von dem beschaffenden ÜNB vorgegebene Mindestdauer (T min) abgerufen werden. Bei der Festlegung von T min müssen die Energiemengen gem. a) und die Mindestleistungen der schwarzstartfähigen Anlagen sowie der beim jeweiligen Lastgang erzielbare Wirkungsgrad berücksichtigt werden."	Das Verhältnis zwischen Energiemengenvorhaltung (W min) gemäß Buchstabe a) und der Leistung (Pmin bis Pmax) der schwarzstartfähigen Anlage bestimmt die Dauer (T min bis Tmax) des Abrufs von Schwarzstartfähigkeit durch den ÜNB. Die Anforderung eines bestimmten Tmin kann insoweit dazu führen, dass einzelne schwarzstartfähige Anlagen (unbeabsichtigter Weise) ausgeschlossen werden, weil sie aufgrund einer technisch bedingten Mindestleistung die gewünschte Dauer mit der vorgehaltenen Energiemenge gem. a) nicht erfüllen können. Daher muss neben Tmin unbedingt auch die benötigte Mindestleistung während Tmin festgelegt werden. Bei dieser Festlegung muss das vorstehend beschriebene Verhältnis unter Berücksichtigung typischer Mindestlastbetriebspunkte beachtet werden. Alternativ müsste das Kriterium Tmin entfallen. Zudem ist zu bedenken, dass der Wirkungsgrad der Umwandlung der Primärenergie in Nutzenergie vom Lastgang der Turbine abhängt. Der beim jeweiligen Lastgang erzielte Wirkungsgrad ist daher auch mitbestimmend dafür, für wie lange die Anlage mit der Mindestmenge an Primärenergie Wmin betrieben werden kann. Dies ist bei der Festlegung von Wmin und Tmin ebenfalls zu berücksichtigen.
12	C.		I		4. c) Ergänzung: „Sofern die Schwarzstartanlage nicht unmittelbar am Netz des beschaffenden ÜNB angeschlossen ist, hat der Anbieter bei Abgabe seines Angebotes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Anschlussnetzbetreibers vorzulegen. Der Anschlussnetzbetreiber hat die Prüfung der Unbedenklichkeit umgehend durchzuführen und eine entsprechende Rückmeldung kurzfristig zu erstellen.“	Die geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung darf nicht dazu führen, dass sich die Gebotsabgabe unangemessen verzögert oder ohne schwerwiegende Gründe verhindert wird.
13	D.		II.		Ergänzung: "Der Mustervertrag sollte spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin öffentlich gemacht werden und vor der ersten Anwendung inhaltlich zur Konsultation gestellt werden."	Anbieter von Schwarzstartfähigkeit müssen ihre Teilnahme an der Ausschreibung prüfen und entscheiden. Der dazu zugrunde liegende Mustervertrag muss durch den beschaffenden ÜNB rechtzeitig veröffentlicht und vor seiner ersten Anwendung (ggf. auch bundeseinheitlich) konsultiert werden. Die Pönalregelung, aber auch die Haftungsrisiken haben einen wesentlichen Einfluss auf den Gebotspreis und auf die Teilnahme selbst und müssen für die Anbieter einschätzbar bzw. bewertbar sein.
14	E		VIII.		Ergänzung: "Die Bewertungsbögen sind der Bundesnetzagentur und dem jeweiligen Anbieter auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen."	Der Anbieter will je nach Ausgang der Ausschreibung das Ergebnis auswerten. Die Möglichkeit dazu hat der Anbieter anhand der erreichten Punktzahl inkl. der nachvollziehbaren Begründung des ÜNB.
15	F		I		Ergänzung: "Die Mindestwirkleistung wird vom jeweiligen ÜNB innerhalb der Spanne zwischen ... und ... MW [z.B. 10 MW und 100 MW] festgelegt und mit der Veröffentlichung des Mustervertrags bekanntgegeben."	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein. Dies sollte auch eine Spanne für die Mindestwirkleistung umfassen.
16	F		IV.		Die 3 Bewertungskriterien müssen in umgekehrter Rangfolge dargestellt werden.	Gemäß Hinweis in Punkt F wird für das jeweilige Bewertungskriterium mit der höchsten Ordnungsnummer die max. mögliche Punktzahl vergeben. Die Anlage mit der kürzesten Zeit zur Herstellung der Einsatzbereitschaft sollte die max. möglichen Punkte erhalten.

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Kontroll- feld	Ab- satz	Buch- stabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
17	F		VII.		Umformulierung bei den Fallunterscheidungen zum Bewertungskriterium "Mindestdauer der Leistungserbringung" erforderlich	Hier muss zwischen zwei Größen unterschieden werden: a) Mindestdauer der Leistungserbringung T _{min} (wird vom ÜNB vorgegeben) b) Mindestdauer der Leistungserbringung, die vom Anbieter angeboten wird. Bitte diese Unterscheidung bei der Wahl der Bezeichnungen und Abkürzungen deutlich machen.
18	F		VII		Ergänzung: "Die geforderte Mindestdauer der Leistungserbringung T _{min} wird vom jeweiligen ÜNB innerhalb der Spanne zwischen ... und ... Std. [z.B. 0,5 Std. und 4 Std.] festgelegt und mit der Veröffentlichung des Mustervertrags bekanntgegeben."	Um Betreibern schwarzstartfähiger Anlagen im Vorfeld der Veröffentlichung von Musterverträgen durch die ÜNB eine Befassung mit der potenziellen Teilnahme zu ermöglichen, müssen die Mindestanforderungen bekannt sein. Dies sollte auch eine Spanne für die geforderte Mindestdauer der Leistungserbringung T _{min} umfassen.
19	G		I		Zu 1.) Punkt streichen hilfsweise: Keine Unterscheidung zwischen 380kV und 220kV machen	Dieser Punkt ist bereits im Bewertungskriterium "Robustheit eines auf die Schwarzstartanlage angepassten Netzwiederaufbauplans" (siehe G I. 5) berücksichtigt. Hilfsweise: Keine Unterscheidung zwischen 380kV und 220kV machen, denn bei beiden Netzebenen handelt es sich um "HöS"
20	H		I.		Ergänzen: "Der Preis ist in Euro pro MW und Jahr anzugeben."	Aus Kapitel L. lässt sich schließen, dass der Preis in Euro pro MW und Jahr anzugeben ist. Es wäre wünschenswert, wenn das bereits vorher im Dokument klargestellt wird. Insgesamt ist eine marktgestützte Beschaffung zu begrüßen. Die Vielzahl an Bezuschlagungskriterien führen eher zu intransparenten Entscheidungen.
21	H		II.		Die Ermittlung des Erwartungswerts (und somit der Preisobergrenze) durch den ÜNB erscheint ineffizient, bzw. es sollte nicht Aufgabe des ÜNB sein, diesen Erwartungswert zu bilden.	Es ist unklar, auf welcher Grundlage der Erwartungswert ermittelt werden sollte. Fraglich ist auch, ob diese Ermittlung in sachgerechter Weise durch den ÜNB erfolgen kann. Kenntnisse über die betrieblichen Kosten, die Kraftwerksbetreiber über die Bereitstellung von SSF decken müssen, liegen bei den ÜNB vermutlich nicht vor, vor allem nicht für viele Jahre im Voraus. Andererseits erscheint es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen schwierig, die Kenntnisse der Marktakteure für die Ermittlung des Erwartungswerts (und somit der POG) heranzuziehen. Bei dem vorliegenden Konzept hat allein der ÜNB Einfluss auf die POG. Es muss verhindert werden, dass er diese - z. B. infolge strenger regulatorischer Vorgaben - zu niedrig ansetzt, denn dann bestünde die Gefahr, dass sich nur wenige oder gar keine Kraftwerksbetreiber finden, die unterhalb dieser POG Angebote abgeben. Die Bereitstellung von SSF wäre gefährdet.
22	H		IV.		Ergänzungen: "Die Preisobergrenze und deren Berechnungsgrundlagen sind ist notariell zu hinterlegen. Preisobergrenze PG und Erwartungswert E sind den Bietern vor Abschluss der Ausschreibung nicht bekannt zu machen."	Wenngleich in anderen Ausschreibungen zur Beschaffung einer Dienstleistung, wie der Kapazitätsreserve, die Preisobergrenze den Bietern stets bekannt ist, ist es - gerade in einem Nischenbereich mit tendenziell sehr wenigen Bietern - nachvollziehbar, wenn diesen die POG im Vorfeld nicht bekannt gemacht wird. Die vorherige Kenntnis der POG kann in Kombination mit dem Wissen um eine mögliche Monopolstellung des Bieters zu taktischem Verhalten und hohen Preisen (knapp unterhalb der POG) führen, die gesamtwirtschaftlich ineffizient sind. Fraglich ist allerdings, auf welcher Basis bzw. mit welchem Kenntnisstand der ÜNB den Erwartungswert und somit die POG bestimmt. Neben der POG sollte auch deren Berechnungsweg notariell hinterlegt werden. Nach der erfolgten Ausschreibung könnte die Preisobergrenze bekannt gemacht werden. Insofern könnte die Aussage im zweiten Satz wie dargestellt eingeschränkt werden.

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Kontroll- feld	Ab- satz	Buch- stabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
23	I		II.		Ergänzen: "Die erforderliche Anzahl an Schwarzstart- und Betriebsversuchen liegt bei max. xx pro Jahr."	Für die Abgabe eines realistischen Angebots sollte die „verbindliche“ Anzahl möglicher Inanspruchnahme der bezuschlagten Schwarzstartanlage pro Jahr angegeben werden.
24	I		II.		Ein fixer Preis in Kombination mit sehr langem Erbringungszeitraum ist problematisch. Das Konzept sollte überdacht werden.	Ein fixer Preis über viele Jahre (so wie hier offenbar vorgesehen) ist problematisch. Die Kalkulation von Angeboten ist aufgrund sich verändernder Kosten sowie Opportunitäten (an anderen Märkten erzielbare Preise) schwierig. Dies wird zu sehr hohen Risikoaufschlägen bei den Angeboten führen. Es entsteht die Gefahr, dass die Beschaffung nicht mehr effizient ist (wenn es überhaupt zu Angeboten unterhalb der Preisobergrenze käme). Teilweise, aber vermutlich nicht hinreichend, kann diese Problematik durch eine Verkürzung des maximalen Erbringungszeitraums gelöst werden (vgl. oben Hinweis zu Kapitel A, Absatz V.). Ein fixer Preis sollte einzig für die Vorhaltung dienen. Realisierte Abrufe sind gesondert und in Abhängigkeit der aktuellen Marktgegebenheiten zu vergüten. Dies ist erforderlich, da mit Schwarzstart-, insbesondere aber mit Betriebsversuchen bspw. infolge der Lastsprünge eine nicht unerhebliche Anlagenbelastung verbunden ist, die im Normalbetrieb nicht auftritt. Die Ausfallrisiken (unter Berücksichtigung etwaiger Maschinenbruchversicherungen, Betriebsunterbrechungsversicherungen bzw. eigenen Ausfallreserven etc.) sind sehr anlagenspezifisch. Sie müssen daher - genau wie alle anderen anlagenspezifischen Kriterien - nicht als Bestandteil des Vergütungspreises gemäß H, sondern im Rahmen der Punktbewertung gemäß D (bspw. nach Höhe der Absicherungskosten sortiert) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Die Absicherungskosten müssen vom Teilnehmer ausgewiesen und separat vergütet werden.
25	J		I		Ergänzung zur Konkretisierung der Frist, zu der der ÜNB die Teilnahmevoraussetzungen / Auswahlkriterien bekanntgibt: "Der beschaffende ÜNB ist verpflichtet, jedes Verfahren zur marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat mindestens auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform zu erfolgen. Rechtzeitig vor dem Ende eines Erbringungszeitraums, spätestens jedoch xx [z.B. 6] Monate vor diesem Zeitpunkt , hat der jeweilige ÜNB ein erneutes Beschaffungsverfahren einzuleiten; für die Rechtzeitigkeit sind die im folgenden Absatz bestimmten Fristen zu beachten."	Damit dem potenziellen Teilnehmer hinreichend Zeit für die Prüfung der umfangreichen Teilnahmevoraussetzungen/Auswahlkriterien sowie ggf. zur Umsetzung seiner Teilnahme an der betreffenden Ausschreibung bleibt, muss der ÜNB zu einer frühzeitigen Veröffentlichung veranlasst werden.
26	J		II.	j	Umformulieren: "das Datum, zu dem der beschaffende ÜNB eine Rückmeldung zu den für eine bei der Gebotsabgabe zu berücksichtigenden etwaig erforderlichen Anpassungen zu geben hat. Zwischen der Bekanntmachung und diesem Datum dürfen höchstens neun Monate liegen."	Erforderliche Anpassungen der Anlage müssen durch den ÜNB benannt werden, damit diese im Rahmen des Angebots ausgepreist werden können.

Nr.	Kapitel (Pflichtfeld)	Kontroll- feld	Ab- satz	Buch- stabe	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
27	J		II.		neuen Anstrich ergänzen: "wie und in welchem Detailgrad die Nachweisführung für erfolgte Schwarzstart- und Betriebsversuche inkl. Abgleich der Leistungsparameter zu erfüllen ist"	Der Bieter muss genau wissen, was und in welcher Tiefe gegenüber dem ÜNB nachgewiesen werden muss, da jegliche Abweichungen sicherlich pönalisiert werden.
28	J		II.	o	Ergänzung: "die von der Schwarzstartanlage einzuhaltende Mindestverfügbarkeit pro Kalenderjahr in Prozent; diese muss der Notwendigkeit wartungsbedingter Stillstände hinreichend Rechnung tragen."	Die Mindestverfügbarkeit muss so angesetzt werden, dass angemessene Zeiträume für notwendige Wartungsarbeiten an den Anlagen zur Verfügung stehen, ohne dass dadurch die Möglichkeit zum Angebot von Schwarzstartfähigkeit eingeschränkt bzw. verhindert wird.